

Amtsblatt des Landkreises Kulmbach

Nummer 21 26. Mai Jahrgang 2022

ΙΝΗΔΙΤ

Haushaltssatzung des Volksschulverbandes Untersteinach-Ludwig- schorgast für das Haushaltsjahr 2022 Seite 117	Dorferneuerung Alladorf II Seite 118
Haushaltssatzung des Marktes Presseck für das Haushaltsjahr 2022	Aufstellung des Bebauungsplanes "Am Badersbach" sowie die gleichzeitige Änderung des Flächennutzungsplanes des Marktes Thurnau
Nachtragshaushaltssatzung 2022 des Zweckverbandes Müllverwertung Schwandorf Seite 118	Öffentliche Auslegung der Einbeziehungssatzung "Wehelitz - Ost" der Gemeinde Neudrossenfeld Seite 120

BEKANNTMACHUNG Volksschulverband **Untersteinach-Ludwigschorgast (Grundschule)**

> Haushaltssatzung des Volksschulverbandes Untersteinach-Ludwigschorgast (Grundschule), Landkreis Kulmbach für das Haushaltsjahr 2022

vom 25.03.2022

Auf Grund der Art. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes -BaySchFG- Art. 41 KommZG sowie der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt der Schulverband folgende Haushaltssatzung:

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit festgesetzt; er schließt:

im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit

im Vermögenshaushalt

in Einnahmen und Ausgaben mit 84.442 €

ab.

und

82

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4 Schulverbandsumlage

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) wird für das Haushaltsjahr 2022 auf 299.694 € festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt (Verwaltungsumlage).

- 2. Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 01. Oktober 2021 auf 120 Verbandsschüler festgesetzt.
- 3. Die Verwaltungsumlage wird je Verbandsschüler auf 2.497,45 € festgesetzt.
- 4. Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 66.390 € festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

8 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2022 in Kraft.

Untersteinach, 25. März 2022

Volksschulverband

Untersteinach-Ludwigschorgast (Grundschule)

Schmiechen

398.394 €

Schulverbandsvorsitzender

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen gemäß Art. 40 Abs. 1 KommZG i. V. m. Art. 65 Abs. 3 der Gemeindeordnung und § 4 der Bekanntmachungsverordnung während der Dauer ihrer Gültigkeit in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsicht bereit.

Haushaltssatzung des **Marktes Presseck** (Landkreis Kulmbach) für das Haushaltsjahr 2022

Auf Grund der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern - GO - (BayRS 2020-1-1-I) erlässt der Markt Presseck folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit

3.231.636 €

im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit

4.462.769 €

ab.

82

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind i.H.v. 150.000 € vorgesehen.

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

a) für die land- und forstwirtschaftliche Betriebe (A) 380 v. H. b) für die Grundstücke (B) 360 v. H.

2. Gewerbesteuer

340 v. H.

8 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 1.500.000 € festgesetzt.

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2022 in Kraft.

Presseck, 19. Mai 2022 Markt Presseck Christian Ruppert Erster Bürgermeister

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen gemäß Art. 65 Abs. 3 der Gemeindeordnung i.V.m. § 4 der Bekanntmachungsverordnung (BekV) eine Woche lang öffentlich auf und werden während der Dauer ihrer Gültigkeit im Rathaus des Marktes Presseck, Marktplatz 8, 95355 Presseck, innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsicht bereitgehalten.

BEKANNTMACHUNG

Landratsamt Kulmbach 13 - 636 / 6

Nachtragshaushaltssatzung 2022 des Zweckverbandes Müllverwertung Schwandorf

Die Nachtragshaushaltssatzung 2022 des Zweckverbandes Müllverwertung Schwandorf wurde im Amtsblatt der Regierung der Oberpfalz Nummer 8/2022 vom 16.05.2022, Seite 75 und 76, amtlich bekannt gemacht.

Der Landkreis Kulmbach als Mitglied des Zweckverbandes weist gemäß § 23 der Verbandssatzung auf die Bekanntmachung hin.

Kulmbach 20. Mai 2022 Landratsamt Kulmbach Söllner Landrat

Bekanntgabe des Marktes Thurnau **Dorferneuerung Alladorf II** Markt Thurnau, Landkreis Kulmbach Gz. B2-TG 7513

Bekanntmachung

Der Vorstand der Teilnehmergemeinschaft Alladorf II hat in seiner öffentlichen Sitzung am 22.02.2022 den Plan nach § 41 FlurbG für den Bauabschnitt I der Umfeldgestaltung um das Dorfgemeinschaftshaus aufgestellt.

Den Teilnehmern und der Öffentlichkeit wird nun noch einmal Gelegenheit gegeben, in den Plan Einsicht zu nehmen, um Anregungen und Bedenken vorzubringen.

Dazu liegen der Gestaltungsplan mit den Maßnahmen in Bauabschnitt I und die Karte zum Plan über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen (§ 41 FlurbG) vom 07.06. mit 21.06.2022 im Rathaus des Marktes Thurnau, Oberer Markt 28, 95349 Thurnau aus und werden zeitgleich an der Festhalle in Alladorf ausgehängt.

Um Auskünfte einzuholen oder Anregungen abzugeben, wenden Sie sich bitte bis 30.06.2022 an Robert Büdel (Tel. 0951 / 837 – 320), robert.buedel@ale-ofr.bayern.de oder Dennis Westhäuser (Tel. 0951 / 837 – 567), dennis.westhaeuser@ale-ofr.bayern.de oder an die poststelle@ale-ofr.bayern.de.

Bamberg, 17. Mai 2022

Amt für Ländliche Entwicklung Oberfranken

Dennis Westhäuser

Der Vorsitzende des Vorstandes der Teilnehmergemeinschaft Alladorf II

BEKANNTMACHUNG

Markt Thurnau

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB); Aufstellung des Bebauungsplanes "Am Badersbach" sowie die gleichzeitige Änderung des Flächennutzungsplanes für diesen Bereich im Parallelverfahren

Öffentliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses und frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und

> Träger öffentlicher Belange gem. § 2 Abs. 1, § 3 Abs. 1, § 4 Abs. 1 BauGB

Der Marktgemeinderat Thurnau hat in seiner Sitzung vom 16.05.2022 die Aufstellung des Bebauungsplanes "Am Badersbach" in Thurnau und die gleichzeitige Änderung des Flächennutzungsplanes für diesen Bereich beschlossen.

Betroffen sind die Grundstücke Fl.Nrn. 690, 690/9, 691, 692, 693, 694, 695/2, 696, 682 der Gemarkung Thurnau.

Im Rahmen dieser frühzeitigen Beteiligung der Bürger sowie der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange (§ 3 Abs. 1, § 4 Abs. 1 BauGB liegen sämtliche Planungsunterlagen in der Zeit vom

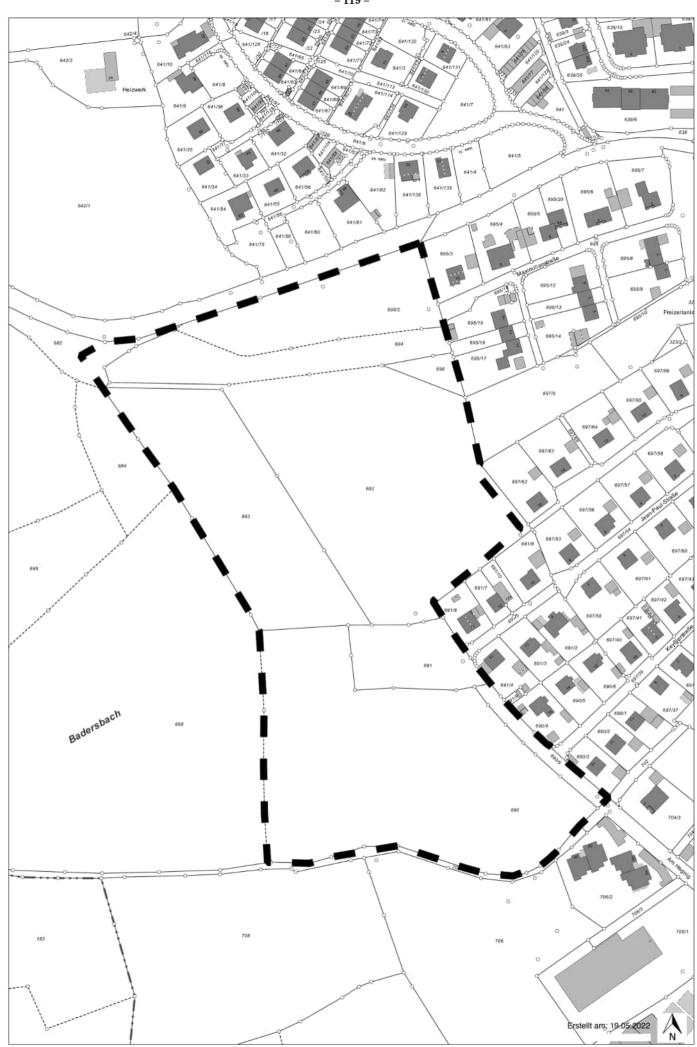
07.06.2022 bis 08.07.2022

während der allgemeinen Dienststunden im Rathaus des Marktes Thurnau, Oberer Markt 28, 95349 Thurnau aus. Während dieser Auslegungsfrist können von jedermann Auskünfte über Ziele und Zwecke der Planung verlangt und Anregungen zu dem Entwurf des Bebauungsplanes schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden. Nicht fristgerecht eingereichte Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben. Anschließend werden die eingegangenen Stellungnahmen im Marktgemeinderat behandelt. Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung zur Einleitung eines Normenkontrollverfahrens, der einen Bebauungsplan zum Gegenstand hat, ist unzulässig, wenn die den Antrag stellende Person nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung nicht oder verspätet gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabengebiet durch die Planung berührt ist, werden hiermit und mit gesondertem Schreiben unterrichtet und aufgefordert eine entsprechende Stellungnahme abzugeben.

Sämtliche Unterlagen finden Sie zusätzlich auf unserer Homepage www.thurnau.de unter der Rubrik Bauen & Wohnen.

Thurnau, 18. Mai 2022 Markt Thurnau Martin Bernreuther Erster Bürgermeister



BEKANNTMACHUNG

Gemeinde Neudrossenfeld

Vollzug des Baugesetzbuches; Satzung gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB Bekanntgabe des Aufstellungsbeschlusses nach § 2 Abs. 1 BauGB Öffentliche Auslegung der Einbeziehungssatzung "Wehelitz - Ost" nach § 3 Abs. 2 BauGB in Neudrossenfeld

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung vom 16. Mai 2022 die Aufstellung der Einbeziehungssatzung "Wehelitz - Ost" beschlossen.

Betroffen ist eine Teilfläche der Fl.Nr. 474/2 der Gemarkung Leuchau.

Der von der Gemeinde Neudrossenfeld ausgearbeitete Entwurf der Begründung in der Fassung vom 16. Mai 2022 sowie der Geltungsbereich (Planzeichnung Stand vom 16. Mai 2022) werden gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit

vom 06. Juni bis 08. Juli 2022

im Sitzungssaal des Rathauses der Gemeinde Neudrossenfeld, Adam-Seiler-Str. 1, 95512 Neudrossenfeld

während der allgemeinen Geschäftszeit (Montag bis Freitag von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und Donnerstag von 14:00 Uhr bis 17:45 Uhr) öffentlich ausgelegt.

Aufgrund der aktuellen Coronalage im Landkreis Kulmbach empfehlen wir ausdrücklich die Vereinbarung eines Termins unter der Telefonnummer 09203 / 993-25, um längere Wartezeiten zu vermei-

Zusätzlich finden Sie die Unterlagen auf unserer Homepage unter www.neudrossenfeld.de (Bauen & Wirtschaft - Unterpunkt Bauleitplanung).

Stellungnahmen können während der genannten Frist abgegeben werden. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung unberücksichtigt bleiben können. Über die eingegangenen Stellungnahmen entscheidet der Gemeinderat in öffentlicher Sitzung.

Weiter wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Gleichzeitig werden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange mit der öffentlichen Auslegung nach § 4 Abs. 2 BauGB am Verfahren beteiligt.

Neudrossenfeld, 19. Mai 2022 Gemeinde Neudrossenfeld Harald Hübner Erster Bürgermeister

Herausgeber: Landratsamt Kulmbach

Erscheinungsweise: wöchentlich

Bezug: Einzelexemplare kostenlos gegen

Freiumschlag, Abonnement (auf Anfrage) frei,

jedoch gegen Erstattung der Auslagen.

Anschrift: Konrad-Adenauer-Straße 5

(Postfach 1660), 95307 Kulmbach

Mediengruppe Oberfranken Verlag: Zeitungsverlage GmbH & Co. KG

Betriebsstätte Kulmbach

E.-C.-Baumann-Str. 5, 95326 Kulmbach

Layout: Designstudio Raab, www.designstudio-raab.de

> Danndorf 85, 95336 Mainleus, Tel. 09229/8429, Fax 6358, E-Mail: designstudio.raab@gmx.de

DZO Druckzentrum Oberfranken GmbH & Co. KG

Gutenbergstraße 1, 96050 Bamberg

Einbeziehungssatzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nummer 3 BauGB "Wehelitz Ost"

Druck:



Zeichnerische Festsetzungen:



Grenze Geltungsbereich



Wohnbaufläche



Baugrenze



Bäume anpflanzen



Stäucher anpflanzen

Textliche Festsetzungen:

Zusätzlich zum Bauantrag ist ein Grünordnungsplan entsprechend den Festsetzungen der Satzung einzureichen

Gemeinde Neudrossenfeld, 16.05.2022

Erster Bürgermeister Harald Hübner